

	beschlossen	genehmigt	veröffentlicht	in Kraft
Satzung	16.12.2015	Nicht erforderlich	08.01.2016	09.01.2016
1. Änderung	12.12.2023	Nicht erforderlich	05.01.2024	06.01.2024

Lesefassung gem. § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden

In der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01.2016 (Amtsblatt Nr. 1/2016). Geändert durch die 1. Änderungsatzung vom 05.01.2024 (Amtsblatt Nr. 1/2024).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. Volks- und Bürgerentscheiden in der Stadt Oschersleben (Bode) und ihren Ortsteilen auf der Grundlage der jeweils gültigen Wahlgesetze und Verordnungen– Europawahlgesetz (EuWG), Bundeswahlgesetz (BWG) Landeswahlgesetz LSA (LWG LSA), Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA), Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid (VAbstG LSA) – zu bildenden Wahlausschüsse bzw. Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände.

§ 2 Entschädigungen

- (1) Mitglieder des Stadtwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen pro Sitzung 20,00 €, soweit sie nicht hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung sind. Nimmt anstelle des Mitglieds des jeweiligen Ausschusses vertretungsweise die berufene Stellvertreterin/der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, so gelten die obigen Entschädigungen für diese Personen.
- (2) Für Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände wird als Pauschale pro Wahltag/Abstimmungstag ein Betrag in folgender Höhe gewährt:

Funktion	Entschädigung
Wahlvorsteher	85,00 €
Stellvertretender Wahlvorsteher	85,00 €
Schritfführer	80,00 €
Stellvertretender Schritfführer	80,00 €
Beisitzer	70,00 €

- (3) Den Mitarbeitern der Stadt Oschersleben (Bode) wird grundsätzlich anstelle der Pauschale nach Absatz 2 ein Ausgleich auf dem Zeitausgleichskonto für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand der Stadt Oschersleben (Bode) gewährt.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 13.12.2023

Kangießer
Bürgermeister